

Zusatzvereinbarung KaskoSpezial

Die Zusatzvereinbarung KaskoSpezial ergänzt die Regelungen im Baustein Kaskoversicherung Ihrer Versicherungsbedingungen für Ihre Allianz Kfz-Versicherung von Nutz- und Flottenfahrzeugen (AKB-NF). Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregelung getroffen wird, gelten die AKB-NF.

1. Leistungsumfang

Diese Zusatzvereinbarung erweitert den Versicherungsschutz der Vollkaskoversicherung auf plötzlich und unvorhergesehen eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden an dem versicherten Fahrzeug und den mitversicherten Fahrzeugteilen.

2. Leistungseinschränkungen und Leistungsausschlüsse

2.1 Welche Fahrzeug- und Zubehörteile sind nicht versichert?

2.1.1 Motoren und Getriebe einschließlich Gelenk- und Antriebswellen sowie Differentiale und Vorgelege, die der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen. Zum Motor gehören alle inneren Teile sowie angebaute Aggregate und Komponenten wie Anlasser, Auspuffanlage mit ihren Halterungen, Kraftstoffsystem, Kühl- und Klimaanlage, Kompressor, Turbolader, Lüfter, Leitungen, Lichtmaschine, Motorbremse. Zum Getriebe gehören Wechsel-, Schalt-, Automatik- und Zusatzgetriebe mit allen inneren Teilen sowie Längstrib (Kardan- und Gelenkwellen einschließlich Zwischenlager), Wandler, Kupplung, Schaltgestänge, jeweils einschließlich deren Befestigungsteile.

Die Ausschlüsse gelten unabhängig vom jeweiligen Antriebskonzept.

2.1.2 Akkumulatoren bei einem Elektro- und Hybridfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t. Für Elektro- und Hybridfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t mit Antrieb über einen Akkumulator gilt Teil A Ziffer 1.3 Absatz 5 Baustein Kaskoversicherung.

2.1.3 Zubehör und Ersatzteile, die mit dem Fahrzeug nicht fest verbunden sind.

2.1.4 Teile, die vom Hersteller des Fahrzeugs nicht zugelassen sind.

2.1.5 Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel.

2.1.6 Schäden und Verluste durch Versaufen oder Verschlammen sowie Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen im Bereich von Gewässern, bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage.

2.1.7 Eine Beschädigung oder Zerstörung der Reifen sowie von Werkzeugen aller Art, z.B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Schneiden, Sägeblätter, Schleifscheiben, ersetzen wir nur, wenn sie durch ein Ereignis verursacht wird, das gleichzeitig auch andere entschädigungspflichtige Schäden am Fahrzeug verursacht hat.

2.2 Welche Ereignisse und Schäden fallen nicht unter den Versicherungsschutz?

Auch wenn weitere Ursachen hinzutreten, leisten wir keine Entschädigung für Schäden

2.2.1 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung am versicherten Fahrzeug bereits vorhanden waren und Ihnen oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz des versicherten Fahrzeugs verantwortlich zu entscheiden hat,

2.2.2 durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, der Schaden steht mit der Reparaturbedürftigkeit nicht

im Zusammenhang oder das Fahrzeug war mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert,

2.2.3 die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes oder der übermäßigen Bildung von Rost sind,

2.2.4 für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag haftet,

2.2.5 die dadurch entstehen, dass das versicherte Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde,

2.2.6 die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe entstehen,

2.2.7 die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs oder den Einbau von Fremd- und Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller des Fahrzeugs zugelassen sind.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

3.1 Ihre Pflichten vor dem Eintritt eines Schadenfalles

Sie müssen an dem versicherten Fahrzeug die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten durchführen lassen und uns dies im Schadenfall auf Verlangen nachweisen.

3.2 Ihre Pflichten nach dem Eintritt eines Schadenfalles

Ist ein Schaden eingetreten, müssen Sie

3.2.1 einem von uns Beauftragten jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache gestatten und ihm auf Verlangen die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte geben,

3.2.2 uns die Reparaturrechnung innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum einreichen. Aus ihr müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.

3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2 Ihrer AKB-NF. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Versicherungsdauer

4.1 Der Versicherungsschutz nach dieser Zusatzvereinbarung beginnt gleichzeitig mit der Vollkaskoversicherung, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

4.2 Mit Beendigung der Vollkaskoversicherung erlischt auch der Versicherungsschutz nach dieser Zusatzvereinbarung, ohne dass wir oder Sie gesondert kündigen müssen.

4.3 Den Versicherungsschutz nach dieser Zusatzvereinbarung können wir oder Sie unabhängig von der Vollkaskoversicherung kündigen.